

An die Übernahmekommission

Seilergasse 8, Tür 3  
1010 Wien

RMI  
SV-Gutachten BF 04.doc  
3. April 2008

## Öffentliches Pflichtangebot

der **BF Informationstechnologie-Beteiligungsgesellschaft m.b.H.**

an die Aktionäre der **BRAIN FORCE HOLDING AG**

**Beurteilung des Sachverständigen der Zielgesellschaft gemäß §§ 13 ff Übernahmengesetz**

### 1. Auftrag

Der Vorstand der BRAIN FORCE HOLDING AG, Wien (im folgenden kurz „Brain Force AG“ oder „Zielgesellschaft“) hat uns, die PwC Transaction Services Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, zum Sachverständigen für die Zielgesellschaft gemäß § 13 Übernahmengesetz (ÜbG) bestellt. Wir wurden beauftragt, die Zielgesellschaft während des gesamten Verfahrens zu beraten und die Äußerungen der Verwaltungsorgane zu prüfen, das Angebot zu beurteilen, und einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft hat unserer Bestellung und Beauftragung zugestimmt.

### 2. Auftragsdurchführung und Unabhängigkeit

Unsere Gesellschaft ist gegenüber unserem Auftraggeber im Sinne der einschlägigen Vorschriften des ÜbG sowie auch unserer berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig.

Der gem. § 9 Abs. 2 lit a ÜbG geforderte Versicherungsschutz, nämlich eine Haftpflichtversicherung mit einem im Inland zur Geschäftsausübung berechtigten Versicherungsunternehmen, welche das Risiko aus der Beratung und Prüfungstätig-

keit für Übernahmeangebote mit mindestens EUR 7,3 Mio. für eine einjährige Versicherungsperiode abdeckt, liegt vor (Anhang 1).

Für die Durchführung des Auftrages gelten die „PwC-Auftragsbedingungen“ sowie die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) in Österreich“ in der Fassung vom 31.8.2007, die diesem Bericht als Anhang 2 beigefügt sind.

Gemäß § 14 Abs. 2 ÜbG hat der Sachverständige der Zielgesellschaft seine Beurteilung des Angebotes, der Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft sowie der Äußerung des Aufsichtsrats schriftlich zu erstatten.

### **3. Übernahmeangebot**

Die börsennotierte Unternehmens Invest Aktiengesellschaft, Wien (im Folgenden kurz „UIAG“), hat am 31. Januar 2008 die Absicht öffentlich bekannt gegeben, ein Übernahmeangebot für Aktien der Zielgesellschaft zu legen.

Die BF Informationstechnologie-Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Wels (im Folgenden kurz „Bieterin“), an der die UIAG zu 49% beteiligt ist, hat nach eigenen Angaben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Übernahmeangebotes rund 24,32% der Aktien der Zielgesellschaft erworben. Nach Angaben der Bieterin hat sie mit der BEKO HOLDING AG, Wien, einen Stimmbindungsvertrag über rund 5,68% des Grundkapitals der Zielgesellschaft abgeschlossen, der zunächst unter der aufschiebenden Bedingung der kartellrechtlichen Genehmigung stand. Diese Bedingung ist am 1. März 2008 weggefallen. Die Bieterin verfügt gemeinsam mit den gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern mittlerweile über 31,31% der Stimmrechte an der Zielgesellschaft.

Bei dem Angebot handelt es sich gemäß Angabe der Bieterin daher um ein öffentliches Pflichtangebot gem. § 22a iVm § 22 ÜbG. Im Angebot angeführte gemeinsam vorgehende Rechtsträger im Sinne des ÜbG sind die BEKO HOLDING AG sowie die beiden übrigen Gesellschafter der Bieterin, die IT-Management-Gesellschaft m.b.H. & Co.KG, sowie die CROSS Industries AG, beide mit Sitz in Wels.

Der von der Bieterin angebotene Preis beträgt EUR 2,40 je Aktie cum Dividende.

Die Frist zur Annahme dieses Angebotes beginnt am 20. März und endet am 17. April 2008, sie beträgt daher 19 Börsetage ab dem Tag der Veröffentlichung.

Der Vorstand der Zielgesellschaft hat unverzüglich nach der Veröffentlichung des Angebotes eine Äußerung zum Angebot zu verfassen, der Sachverständige der Zielgesellschaft hat das Angebot und die Äußerung des Vorstandes zu beurteilen. In weiterer Folge hat der Vorstand seine Äußerung sowie die Äußerung des Aufsichtsrates, eine allfällige Äußerung des Betriebsrates und die Beurteilung des

Sachverständigen der Zielgesellschaft der Übernahme anzuzeigen. Bei der Zielgesellschaft ist nach Angabe des Vorstandes derzeit kein Betriebsrat eingerichtet.

Nach der Anzeige der Äußerungen von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft bei der Übernahmekommission sind diese innerhalb von 10 Börsetagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlagen, also bis 4. April 2008, unter Beachtung des § 11 Abs. 1a ÜbG sowie von § 18 AktG zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung hat spätestens 5 Börsetage vor Ablauf der Annahmefrist zu erfolgen. Da der 5. Börsetag vor Ende der Annahmefrist auf den 10. April 2008 fällt, bleibt der Stichtag zur Veröffentlichung der Stellungnahmen der Verwaltungsorgane der 4. April 2008.

#### **4. Beurteilung der Angebotsunterlagen**

##### **4.1. Formale Beurteilung des Angebotes**

Als Sachverständiger der Zielgesellschaft sind wir in der Lage, die formale Vollständigkeit des Angebotes gem § 7 ÜbG zu beurteilen. Nach Prüfung der Vollständigkeit war festzustellen, dass die in § 7 ÜbG festgelegten Mindestangaben enthalten sind und daher das Angebot für die Angebotsempfänger den gesetzlich vorgegebenen Inhalt (§ 3 Z 2 ÜbG) hat.

##### **4.2. Inhaltliche Beurteilung des Angebotes**

Im Zuge unserer Beratungstätigkeit, die wir für die Zielgesellschaft im Sinne des § 13 ÜbG durchgeführt haben, hatten wir nur sehr beschränkt Einblick in die Grundlagen, die das Angebot inhaltlich beeinflusst haben. Es wurden uns jedoch keine Tatsachen bekannt, die Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der in der Angebotsunterlage des Bieters getätigten Äußerungen vermuten lassen würden.

Im Zuge unserer Tätigkeit haben wir jedoch folgende Umstände einer Prüfung unterzogen:

###### **4.2.1. Ermittlung des Angebotspreises**

Die Einhaltung der ersten in § 26 Abs. 1 ÜbG genannten Grenze, wonach der Angebotspreis die von der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb der letzten 12 Monate vor Anzeige des Angebotes (das ist der Zeitraum vom 20. März 2007 bis zum 20. März 2008) für kaufgegenständliche Beteiligungspapiere gewährte oder vereinbarte Gegenleistung nicht unterschreiten darf, wurde von uns nicht geprüft, da wir als Sachverständige der Zielgesellschaft keine Einsicht in Verträge auf Gesellschafterebene hatten.

Die Bieterin hat nach eigenen Angaben am 11. Februar 2008 mit EUR 2,375 pro Aktie den höchsten Preis für Aktien der Zielgesellschaft bei Parallelerwerben bezahlt. Dieser Wert wurde bis zum voraussichtlichen Zahltag für das gegenständliche Angebot, das ist der 2. Mai 2008 aufgezinnt, um die Valutadifferenz beim Vergleich des Angebotspreises mit dem Parallelerwerb zu berücksichtigen. Dazu wurde als annähernd fristenkongruenter Zinssatz der 3-Monats-EURIBOR vom 11. Februar 2008 mit 4,334% herangezogen (Quelle: Bank Austria Creditanstalt AG). Wir haben die Valutadifferenz überprüft, sie entspricht (gerundet) den von der Bieterin im Angebot angeführten EUR 0,023 pro Aktie.

Hinsichtlich der Einhaltung der zweiten in § 26 Abs. 1 ÜbG genannten Grenze haben wir die durchschnittlichen Börsenkurse der kaufgegenständlichen Aktien während der letzten 6 Monate vor demjenigen Tag ermittelt, an dem die Absicht bekannt gemacht wurde, ein Angebot abzugeben (das ist der Zeitraum vom 30. Juli 2007 bis zum 30. Januar 2008). Die einzelnen Kurse wurden mit den Handelsvolumina gewichtet und so ein gewichteter durchschnittlicher Börsenkurs der Aktie ermittelt.

Nach Durchsicht dieser gewichteten Durchschnittskurse sind wir zu dem Ergebnis gelangt, dass der Angebotspreis den Vorschriften des § 26 Abs.1 ÜbG dahingehend entspricht, dass er den gewichteten Durchschnitt dieser Kurse übersteigt.

Das Angebot bezieht sich auf die Aktie „cum Dividende“ für das Geschäftsjahr 2007. Eine allfällige Dividende für das Geschäftsjahr 2007 für jene Aktien, für die das Angebot angenommen wird, steht der Bieterin zu.

Der Vorstand der Zielgesellschaft hat die endgültigen Finanzzahlen für das Jahr 2007 am 27. März 2008 anlässlich einer Bilanzpressekonferenz veröffentlicht. Das Konzernjahresergebnis vor Finanzergebnis und Körperschaftsteuer war im Jahr 2007 mit rund EUR 16,7 Mio negativ. Der Einzelabschluss der Zielgesellschaft weist einen Jahresfehlbetrag von EUR 11,5 Mio auf; nach Auflösung von Rücklagen in Höhe von EUR 9,3 Mio und unter Berücksichtigung eines Gewinnvortrages von EUR 2,2 Mio ergibt sich ein Bilanzgewinn von EUR 0. Für das Jahr 2007 ist daher keine Ausschüttung möglich.

## **5. Beurteilung des Angebotspreises**

Um die Angemessenheit des Angebotspreises beurteilen zu können, ist er mit dem Unternehmenswert zu vergleichen. Die Bieterin hat in ihrem Angebot angegeben, zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises keine förmliche Unternehmensbewertung vorgenommen zu haben. Auch die Verwaltungsorgane der Zielgesellschaft – nach eigenen Angaben - und wir als Sachverständige der Zielgesellschaft haben weder eine förmliche Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft angestellt noch durch externe Sachverständige erstellen lassen.

Der Vorstand der Zielgesellschaft weist in seiner Stellungnahme auf die Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Wertfindung der Gesellschaft hin. Die im Jahr 2007 eingeleiteten und durchgeführten Restrukturierungsmaßnahmen führten zu umfangreichen Belastungen vorwiegend in Form von Abschreibungen sowie Rückstellungen im Jahres- und Konzernabschluss 2007. Ob diese Maßnahmen zu nachhaltigen Ergebnisverbesserungen führen, wird sich erst in Zukunft herausstellen. Dies ist auch der Grund, warum der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft von einer Empfehlung für oder gegen eine Annahme des Angebotes Abstand nehmen.

Die wirtschaftliche Angemessenheit des Angebotspreises wurde mit folgenden Überlegungen beurteilt:

Angebotspreis in Relation zu historischen Börsenkursen:

Bei der Ermittlung der Durchschnittskurse der letzten 3, 6, 12 und 24 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Absicht, ein Angebot zu legen, sowie die mit den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse wurden jeweils die Kurse der Frankfurter Wertpapierbörse und die der Wiener Börse mit den dort gehandelten Volumina gewichtet. Die Durchschnittskurse stellen sich wie folgt dar:

		3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Durchschnittskurs ungewichtet	in EUR	1,957	2,106	2,636	2,898
Prämie/(Abschlag)	in Prozent	22,64%	13,95%	-8,97%	-17,19%
Durchschnittskurs gewichtet	in EUR	1,955	2,098	2,714	2,991
Prämie/(Abschlag)	in Prozent	22,78%	14,40%	-11,58%	-19,75%

Letzter Tagesschlusskurs der Aktie:

Der letzte Tagesschlusskurs der Aktie am 30. Januar 2008, also am letzten Tag vor der Veröffentlichung der Absicht, ein Angebot für den Erwerb der Aktien der Zielgesellschaft zu legen, lag an der Wiener Börse bei EUR 2,15 und an der Frankfurter Wertpapierbörse bei EUR 2,06. Der Angebotspreis von EUR 2,40 entspricht daher einer Prämie von 11,63% in Relation zum Kurs an der Wiener Börse und 16,5% in Relation zum Kurs an der Frankfurter Wertpapierbörse.

Angebotspreis im Verhältnis zu den Kursen der letzten 6 bzw. 12 Monate

In den 6 Monaten vor der Veröffentlichung der Absicht der Bieterin, ein Angebot zu legen, lag der Kurs der Aktie an der Wiener Börse an 13 Tagen über dem Angebotspreis und an 111 Tagen unter dem Angebotspreis. Auf der Frankfurter Wertpapierbörse lag der Kurs im selben Zeitraum an 14 Tagen über dem Angebotspreis und an 113 Tagen unter dem Angebotspreis.

BRAIN FORCE HOLDING AG

In den 12 Monaten vor der Veröffentlichung der Absicht der Bieterin, ein Angebot zu legen, lag der Kurs der Aktie an der Wiener Börse an 136 Tagen über dem Angebotspreis und an 111 Tagen unter dem Angebotspreis. Auf der Frankfurter Wertpapierbörse lag der Kurs im selben Zeitraum an 139 Tagen über dem Angebotspreis und an 113 Tagen unter dem Angebotspreis.

#### Eigenkapital pro Aktie

Das Eigenkapital des Einzelabschlusses der Zielgesellschaft zum 31. Dezember 2007 belief sich auf rund EUR 34,96 Mio. Der daraus ermittelte Eigenkapitalwert je Aktie beträgt gerundet EUR 2,27. Der Angebotspreis liegt um EUR 0,13 oder 5,6% darüber.

#### Konzerneigenkapital pro Aktie

Das Eigenkapital des Konzernabschlusses der Zielgesellschaft zum 31. Dezember 2007 belief sich auf rund EUR 26,27 Mio. Der daraus ermittelte Eigenkapitalwert je Aktie beträgt gerundet EUR 1,71. Der Angebotspreis liegt um EUR 0,69 oder 40,5% darüber.

#### Analystenberichte

Als zusätzliche Entscheidungshilfe für die Aktionäre verweist der Vorstand auf einen Auszug aus dem aktuellsten auf der Homepage der Zielgesellschaft abrufbaren Analystenbericht vom 4. März 2008. Auch dieser Analystenbericht sieht das geplante Gelingen des Turnaround als entscheidend für eine Wertfindung. Selbst wenn dieser Turnaround gelingt, würde bei der Bewertung der Gesellschaft anhand des gebotenen Angebotspreises der Multiplikator deutlich über denen anderer Mitbewerber liegen.

Wir haben die in dem Analystenbericht angeführten Vergleichsmultiplikatoren mit den aktuellsten verfügbaren Daten für 3 der Unternehmen verglichen. Demnach sind diese weiter gesunken (EV/EBIT 08e Cenit: von 5 auf 4,3; IDS-Scheer: von 10 auf 6,5; SAP von 13 auf 11,8). Für das vierte Vergleichsunternehmen (Update Software) war kein aktueller Vergleichswert verfügbar.

An dieser Stelle muss jedoch relativierend festgehalten werden, dass die Bewertung mit Multiplikatoren in der Regel nur zur Plausibilisierung von (zumeist mittels DCF-Bewertung) errechneten Unternehmenswerten herangezogen wird. Darüber hinaus zeigt nicht zuletzt die Streuung der Vergleichsmultiplikatoren, dass es sich hier nur um eine grobe Indikation handeln kann. Die Abweichungen haben neben unternehmensindividuellen Gründen ihre Ursache zumeist in den unterschiedlichen Produkten und Dienstleistungen, deren Margen sich auch innerhalb einer Branche sehr unterscheiden können, aber auch in den unterschiedlichen Märkten, auf denen die Vergleichsunternehmen tätig sind.

## Äußerung der Aufsichtsratsmitglieder

Besonders hinzuweisen ist auf die Äußerung von 2 Mitgliedern des Aufsichtsrates, die selbst Aktien an der Gesellschaft halten. Der Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Christoph Senft hält rund 15.000 Aktien, er hat noch nicht entschieden, ob er für die von ihm gehaltenen Aktien das Angebot annehmen wird oder nicht. Ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates, Prof. Ing. Peter Kotauczek, ist Vorstand der BEKO Holding AG, eine mit der Bieterin im gegenständlichen Übernahmeverfahren gemeinsam vorgehende Rechtsträgerin. Die BEKO Holding AG hält zumindest 874.364 Aktien der Zielgesellschaft. Prof. Kotauczek hat sich bei der Beschlussfassung über die Stellungnahme des Aufsichtsrates der Stimme enthalten. Er hat weiters angekündigt, dass die BEKO HOLDING AG derzeit nicht plant, im Rahmen des Angebotes die von ihr gehaltenen Anteile abzugeben.

## 6. Beurteilung der Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Die Äußerungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft haben gem. § 14 Abs. 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- eine Beurteilung, ob das Angebot dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt, und welche Auswirkungen es insbesondere auf die Arbeitnehmenden, die Gläubiger und das öffentliche Interesse haben wird;
- wesentliche Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes, für den Fall, dass sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben

Sowohl der Vorstand als auch in weiterer Folge der Aufsichtsrat – der sich mit seinen Äußerungen gemäß Aufsichtsratsbeschluss vom 2. April 2008 vollinhaltlich dem Vorstand anschließt – gehen bei ihren Äußerungen kurz auf die Interessen der Belegschaft, der Gläubiger und des öffentlichen Interesses ein.

Der Vorstand begrüßt die Absicht der Bieterin, keine konkreten Maßnahmen in Bezug auf die Beschäftigten, die Beschäftigungsbedingungen und das Management der Zielgesellschaft zu setzen.

Mit Hinweis auf den von der Bieterin beizubringenden Finanzierungsnachweis des Angebotes verweist der Vorstand darauf, dass unmittelbar aus dem Angebot keine Auswirkungen auf Gläubiger der Zielgesellschaft feststellbar sind.

Schließlich hält der Vorstand fest, dass keine Auswirkungen auf das öffentliche Interesse zu erwarten sind, da die Bieterin plant, das operative Geschäft der Gesellschaft fortzusetzen.

Der Vorstand der Zielgesellschaft weist in seiner Äußerung auf die Gleichbehandlung aller Aktionäre im Angebot hin.

BRAIN FORCE HOLDING AG

Eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebotes geben weder Vorstand noch Aufsichtsrat der Zielgesellschaft ab. Die Organe verweisen dabei darauf, dass die Bieterin weder bei Geschäftspolitik noch bei der Börsennotierung Änderungen vorzunehmen plant, und die Einschätzung der Vorteilhaftigkeit jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation treffen kann.

Die in der Äußerung des Vorstandes angeführten Argumente für die Annahme oder die Ablehnung des Angebotes entsprechen den allgemeinen Grundsätzen des § 14 Abs. 1 letzte Satz ÜbG, da sie die nach Einschätzung des Vorstandes wesentlichen Argumente umfassen.

Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft die vorliegenden Äußerungen des Vorstandes der Zielgesellschaft analysiert und keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit bzw. Neutralität im Sinne des § 12 ÜbG begründen.

Die vom Vorstand dargelegten Argumente sind nach unserer Beurteilung ausgewogen und versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebotes vornehmen zu können.

## **7. Zusammenfassende Beurteilung**

Als Ergebnis unserer Tätigkeit als Sachverständiger gem. § 13 ÜbG erstatten wir zum öffentlichen Pflichtangebot gemäß § 22a iVm § 22 ÜbG der BF Informationstechnologie-Beteiligungsgesellschaft m.b.H. gerichtet auf die Übernahme von Aktien der BRAIN FORCE HOLDING AG die folgende Beurteilung:

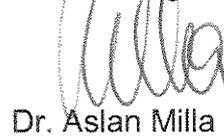
Als Sachverständige der Zielgesellschaft gem. § 13 ÜbG stellen wir fest, dass das Angebot ordnungsgemäß gelegt wurde und die im § 3 Z. 2 ÜbG vorgesehenen hinreichenden Informationen enthält.

Der angebotene Kaufpreis von EUR 2,40 pro Aktie liegt über dem durchschnittlichen mit dem jeweiligen Handelsvolumen gewichteten Börsenkurs der Aktie der letzten 6 Monate vor der Veröffentlichung der Absicht der Bieterin oder eines gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträgers, ein Übernahmeangebot zu legen.

Die vom Vorstand dargelegten Argumente für und gegen eine Annahme des Angebotes sind schlüssig und geeignet, eine umfassende Beurteilung des Angebots durch die Inhaber von Aktien der Zielgesellschaft zu ermöglichen.



DI Mag. Friedrich Rödler  
PwC Transaction Services  
Wirtschaftsprüfung GmbH



Dr. Aslan Milla

ANHANG 1

Fachbereich Allgemeine Haftpflicht- und  
Rechtsschutzversicherung  
Tel und Fax+43 (0) 50 350 – \*  
1041 Wien, Postfach 137  
E-Mail: a.biegl@staedtische.co.at

Übernahmekommission  
p.A. Wiener Börse AG

Seilergasse 8  
1010 Wien

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen,	Sachbearbeiter	Durchwahl Telefon	Durchwahl Fax	Datum
			Frau Dr.Ettenauer	21446	99 21446	19.3.2008

Betrifft:

**PwC Transactionen Services Wirtschaftsprüfung GmbH**  
1030 Wien, Erdbergstraße 200  
Versicherungsbestätigung gemäß Übernahmegesetz  
Polizze Nr.: 98-U064.861

Sehr geehrte Damen!  
Sehr geehrte Herren!

Wir bestätigen, dass für die PwC Transactionen Services Wirtschaftsprüfung GmbH,  
1030 Wien, Erdbergstraße 200 als Sachverständiger der Zielgesellschaft (BRAIN FORCE  
HOLDING AG, 1220 Wien, Wagramer Straße 19) im Sinne § 13 Übernahmegesetz  
Versicherungsschutz im Rahmen der voranstehend angeführten Polizze besteht.

Mit dieser Bestätigung gilt jene am 25.2.2008 zu Polizze Nr.: 98-U017.870 ausgefertigte  
Deckungsbestätigung ersetzt.

Versicherungssumme: EUR 7,300.000,-- (einfaches aggregate limit) für Reine  
Vermögensschäden

Vertragslaufzeit: 25.2.2008 – 25.2.2009 jeweils Null Uhr

Die Prämie zu diesem Vertrag ist zur Gänze bezahlt.

Hochachtungsvoll

WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG  
VIENNA INSURANCE GROUP

  
i.A.Weber, M.A.

  
i.A. Dr. Ettenauer

ANHANG 2

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2007)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006 sowie am 31.08.2007.

## Präambel

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgaberverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgaberverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gütliche, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

## I. TEIL

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgaberverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

### 5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch Übermittlungsfehler entstehen. Die elektronische Übermittlung (inkl. Internet/E-mail) erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche

Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

#### 8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers

selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

#### 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt. Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

#### 10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsbüchlicher Frist fertigzustellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des

Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hiedurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### 12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

#### 13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

#### 14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(3) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(5) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(6) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(7) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

#### 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich

auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

#### 17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

## II. TEIL

### 18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

### 19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

### 20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

### 21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

### 22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des

Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

### 23. Sonstiges

Im Übrigen gelten Punkt 1 Abs 2, Punkt 4, Punkt 6, Punkt 7, Punkt 8, Punkt 9, Punkt 14 und Punkt 15 des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

## III. TEIL

### 24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

### 25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

### 26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

### 27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

### 28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

### 29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

## IV. TEIL

### 30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

### 31. Ergänzende Bestimmungen

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen läßt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

## PWC-AUFTRAGSBEDINGUNGEN

### Präambel

Für Zwecke dieser Auftragsbedingungen bedeutet „PwC“ jene Gesellschaft mit Sitz in Österreich des PricewaterhouseCoopers-Netzwerkes, die im Briefkopf der beiliegenden Korrespondenz angeführt ist.

Für Zwecke dieser Auftragsbedingungen bedeutet „PwC Unternehmen“ jedes Unternehmen, das geschäftlich unter einer Firma tätig ist, welche den Namen PricewaterhouseCoopers (oder einen Teil davon) beinhaltet, oder anderweitig Teil (oder assoziiert oder verbunden mit einem Teil) oder Korrespondenzgesellschaft des weltweiten Netzwerkes der PricewaterhouseCoopers Gesellschaften ist.

### 1. Unsere Leistungen

- (1) Der Umfang der von uns zu erbringenden Dienstleistungen bestimmt sich grundsätzlich nach dem Auftragschreiben.
- (2) PwC wird im Rahmen der Erbringung von Beratungsleistungen lediglich Handlungsempfehlungen unter Hinweis auf die möglichen Konsequenzen und Alternativen geben. Die Entscheidung obliegt ausschliesslich dem Auftraggeber. PwC wird – sofern keine gesetzliche Verpflichtung für PwC besteht - gegenüber den Behörden nur im Auftrag und auf Anweisung des Auftraggebers tätig. Die Verantwortung für Steuererklärungen trägt der Auftraggeber.
- (3) Das/die von PwC im Rahmen der Mandatserfüllung erarbeitete(n) Know-how, Konzepte, Techniken, Methoden, Ideen, Informationen oder sonstigen geistigen Güter sowie deren schriftliche oder graphische Darstellung (das „Produkt“) ist Eigentum von PwC und darf daher von PwC unter Beachtung der Berufspflichten sowohl in ungeänderter als auch in geänderter Form für andere Auftraggeber verwendet werden, falls im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (4) PwC übernimmt keine Verantwortung für die Umsetzung von Produkten oder deren laufende Betreuung nach Umsetzung, sofern dies nicht schriftlich vereinbart wird.
- (5) Von PwC angegebene Termine für die Fertigstellung von Produkten oder Teilen davon sind, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend.
- (6) Während des Auftragsverhältnisses wird PwC eventuell Entwürfe von Produkten zur Verfügung stellen. Da Entwürfe nur Ergebnisse eines noch nicht abgeschlossenen Arbeitsprozesses darstellen, übernimmt PwC für Entwürfe keine Haftung.

### 2. Unser Honorar

- (1) Unser Honorar errechnet sich grundsätzlich als reines Zeithonorar, das sich aus dem für die Durchführung des Auftrages notwendigen Zeitaufwand (inklusive Leistungen des Sekretariats) und dem jeweiligen Stundensatz des betreffenden Mitarbeiters errechnet. Der notwendige Zeitaufwand sowie der jeweilige Stundensatz hängt von der Art und Komplexität der zu leistenden Arbeiten bzw. der erforderlichen Qualifikation der einzusetzenden Mitarbeiter ab. Die Beurteilung, welche Qualifikation erforderlich ist, obliegt alleine PwC. Reisezeiten werden zu den normalen Stundensätzen verrechnet. Die Stundensätze werden mindestens jährlich angepasst.
- (2) Barauslagen wie z.B. Bahn/Bus/Fahrscheine, Taxikosten, Diäten, Hotelkosten, Parkgebühren, Flugspesen, Fax- und Telefongebühren, Porto, Mietauto, Boten- und Kurierdienste, Kopien, zusätzliche Versicherungsprämien für Einzelaufträge etc. werden separat verrechnet. Alle angegebenen Beträge enthalten keine Umsatzsteuer.
- (3) Unser Honoraranspruch bleibt für bereits ausgeführte Leistungen auch dann bestehen, wenn die weitere Ausführung oder Fertigstellung des Auftrags aus Umständen nicht möglich ist, die nicht auf dem Verschulden von PwC beruhen. Sollte PwC trotz Auftragsbeendigung zu weiteren Leistungen gesetzlich verpflichtet sein, ist der Auftraggeber auch zur Übernahme des entsprechenden Honorars verpflichtet.
- (4) Honorarschätzungen werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich. Falls eine wesentliche Überschreitung des

ursprünglich geschätzten Betrages offenkundig wird, wird PwC dies dem Auftraggeber mitteilen.

- (5) Alle Rechnungen sind unverzüglich nach Ausstellung der Rechnung fällig (Rechnungsdatum). Alle Einwände hinsichtlich einer Rechnung sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum geltend zu machen, wobei alle unstrittigen Beträge am Fälligkeitsdatum zahlbar bleiben. Wird eine Rechnung nicht rechtzeitig beglichen, ist PwC berechtigt, auf alle über 30 Tage fälligen Beträge Verzugszinsen in Höhe von 1% des Rechnungsbetrages pro Monat berechnen.
- (6) PwC ist berechtigt jederzeit Anzahlungen zu verlangen. Anzahlungsrechnungen sind unverzüglich nach Ausstellung der Rechnung fällig (Rechnungsdatum).

### 3. Geheimhaltung, Interessenkonflikte und Unabhängigkeit

- (1) PwC ist auf Grund berufsrechtlicher Vorschriften zu strenger Verschwiegenheit verpflichtet. PwC verpflichtet sich, ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers vertrauliche Informationen nicht an Dritte weiterzugeben, sofern nicht eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (2) PwC ist jedoch berechtigt, vertrauliche Informationen an andere vom Auftraggeber beauftragte Berater oder an andere PwC-Unternehmen weiterzugeben, sofern dies zur Erfüllung des Mandats dienlich ist. PwC ist auch berechtigt, den Namen des Auftraggebers bzw. seiner Konzernmuttergesellschaft und nach diesem Vertrag erbrachte Produkte anderen Auftraggebern oder potentiellen Auftraggebern als Referenz zu benennen. Weiters ist PwC berechtigt, vertrauliche Informationen anderer PwC-Unternehmen gegenüber offenzulegen oder für Zwecke von Qualitätskontrollen zu verwenden.
- (3) PwC erbringt Leistungen für eine große Zahl anderer Mandanten und es ist daher möglich, dass PwC Leistungen gleichzeitig für Unternehmen und Organisationen erbringt, die der Auftraggeber als von einem Interessenkonflikt betroffen ansehen könnte. Es ist PwC nicht möglich, alle bestehenden oder möglichen Interessenkonflikte zu identifizieren. Der Auftraggeber wird PwC über alle mit den Leistungen zusammenhängende bestehende oder mögliche Konflikte, die ihm bewusst werden, benachrichtigen. Im Falle eines (möglichen) Interessenskonfliktes wird PwC nicht daran gehindert, Leistungen für mehrere Auftraggeber zu erbringen. Allfällige berufsrechtliche Pflichten zur Einholung der Zustimmung von Auftraggebern bleiben hievon unberührt. PwC verpflichtet sich für diesen Fall, keine vertraulichen Informationen zum Vorteil des jeweils anderen Auftraggebers zu verwenden.
- (4) PwC hält sich bei der Leistungserbringung zusätzlich zu den berufsrechtlichen Vorschriften auch an die strengen Qualitätskriterien von PwC und an bestimmte kapitalmarktrechtliche Regeln, wie zB jene der Securities and Exchange Commission ("SEC") der USA. PwC muss keine Leistungen erbringen, welche diese Vorschriften bzw. Regeln verletzen oder wenn eine Verletzung dieser Regeln - insbesondere die Beeinträchtigung der Unabhängigkeit von PwC oder PwC-Unternehmen als gesetzlicher oder freiwilliger Abschlussprüfer - auch nur zu befürchten ist.
- (5) Bestimmte kapitalmarktrechtliche Regeln, wie zB jene der SEC, verlangen, dass nicht nur die Honorare für die Abschlussprüfung, sondern auch alle anderen Honorare des Abschlussprüfers offengelegt werden. PwC ist daher berechtigt, die diesbezüglichen Daten an andere PwC-Unternehmen oder Gruppengesellschaften des Auftraggebers weiterzugeben, sofern dies für die Erfüllung kapitalmarktrechtlicher Pflichten erforderlich ist.

#### 4. Übermittlung von Daten via Internet

- (1) Der Auftraggeber erklärt, dass die elektronische Versendung von Texten, Informationen, Daten und Dokumenten mittels E-Mail, sei es als Text oder als Dateianlage, über seinen Wunsch erfolgt und er sich über die damit verbundenen Risiken, wie unter anderem Verlust, Verstümmelung, Verfälschung der übermittelten Daten, mangelnder Geheimnisschutz, Viren etc., bewusst ist. Eine Verpflichtung von PwC, Verschlüsselungssysteme oder elektronische Signaturen zu verwenden, besteht nicht. Alle eventuell resultierenden Schäden und sonstigen Nachteile aus der Kommunikation mittels E-Mail trägt der Auftraggeber; PwC haftet in keiner Weise für solche Risiken, Schäden oder sonstige Nachteile. Maßgeblich allein ist die von PwC ursprünglich an den Auftraggeber übersandte Fassung.
- (2) Wenn der Auftraggeber Informationen, Nachrichten oder sonstige Daten über das Internet an PwC übermittelt, welche dringlich sind oder Fristen oder Termine enthalten, wird der Auftraggeber diese Informationen, Nachrichten oder sonstige Daten zusätzlich per Fax übermitteln, um sicherzustellen, dass PwC in angemessener Weise reagieren kann.
- (3) Beide Parteien verpflichten sich, Maßnahmen zum Schutz der Integrität von Daten zu treffen; insbesondere ist es die Aufgabe des Empfängers, sämtliche Datei-Anhänge vor dem Öffnen der Dokumente mit geeigneter Anti-Viren-Software zu überprüfen, unabhängig davon, ob die Dateien per Diskette, E-Mail oder auf anderem Wege geliefert wurden. Sollte aufgrund der Datenübermittlung von PwC an den Auftraggeber ein Virus in die Systeme des Auftraggebers gelangen, haftet PwC nicht für eventuell hieraus entstehende Schäden.

#### 5. Abwerbung von Dienstnehmern

Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Dienstnehmer und sonstigen Mitarbeiter von PwC oder eines PwC-Unternehmens abzuwerben oder zu beschäftigen. Diese Verpflichtung besteht während der Laufzeit des Auftragsverhältnisses und weitere 6 Monate nach Beendigung des Auftragsverhältnisses. Wird diese vertragliche Verpflichtung vom Auftraggeber nicht eingehalten, so gilt eine Vertragsstrafe von 6 Monatsbezügen des betreffenden Dienstnehmers als vereinbart. Die Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichem Mäßigungsrecht.

#### 6. Auftragsänderungen, Zusatz- und Folgeaufträge

Eine Auftragsänderung oder die Erbringung zusätzlicher Leistungen bedarf grundsätzlich einer schriftlichen Vereinbarung. Mangels einer solchen schriftlichen Vereinbarung, sind auf jede Auftragsänderung oder jede Erbringung zusätzlicher Leistungen insbesondere im Rahmen von Zusatz- und Folgeaufträgen die Bedingungen des zuletzt abgeschlossenen schriftlichen Vertrages (Auftragsschreiben und PwC-Bedingungen) sinngemäss anzuwenden, wobei jedoch die Abrechnung nach Zeitaufwand und regulären Stundensätzen (vgl. oben Pkt. 2.1.) als vereinbart gilt.

#### 7. Allgemeines

- (1) PwC behält sich das Recht vor, Bevollmächtigte oder sonstige Erfüllungsgehilfen (einschließlich anderer PwC-Unternehmen) zur Unterstützung bei der Erbringung von Leistungen oder Teilleistungen nach diesem Vertrag zu verwenden. Jeder Verweis auf Mitarbeiter von PwC in dieser Vereinbarung umfasst auch solche Erfüllungsgehilfen sowie deren Mitarbeiter.
- (2) Die vertraglichen Vereinbarungen beziehen sich auch auf Leistungen, die durch Erfüllungsgehilfen, einschließlich anderer PwC-Gesellschaften auf unsere Anweisung und in unserem Auftrag erbracht werden, sie decken jedoch keine Leistungen ab, die unmittelbar (ohne unseren Auftrag) durch andere Unternehmer, einschließlich anderer PwC-Gesellschaften, für den Auftraggeber erbracht werden.
- (3) Für den Fall eines Konfliktes zwischen dem Auftragsschreiben, diesen Auftragsbedingungen und den AGB hat das Auftragsschreiben vor diesen Auftragsbedingungen und diese wiederum vor den AGB Vorrang.
- (4) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für den dritten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht.

- (5) Keine der Vertragsparteien darf Rechte oder Pflichten aus dieser Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei abtreten oder sonst darüber verfügen.
- (6) Dieser Vertrag (d.h. Auftragsschreiben, „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Unternehmensberater“ idF 2006 (AGB) und PwC-Auftragsbedingungen) unterliegt österreichischem Sachrecht.